

## Allgemeines zur Förderabwicklung:

Das Projekt sieht zur Finanzierung der Kastrationskosten bei Streuner Katzen eine Aufteilung der Kosten zwischen der jeweiligen Standort-**Gemeinde und dem Land Niederösterreich** vor.

Eine Abwicklung ist grundsätzlich bei allen in NÖ niedergelassenen Tierärzten, möglich, sofern diese den Konditionen der Kastrationsaktion des Landes NÖ im Jahr 2024 zustimmen.

Das Land Niederösterreich fördert die Kastrationskosten bis zu einem Gesamtbetrag von € 118,80/Kätzin und € 61,20/Kater in der Höhe von 2/3, das sind bis zu € 79,20/ Kätzin und € 40,80/Kater. Die Gemeinde trägt, wie auch in den letzten Jahren, 1/3 der Kosten, das sind € 39,60/ Kätzin und € 20,40/Kater. Die Beträge verstehen sich jeweils inkl. Ust.

## Fördervoraussetzung

Fördervoraussetzung ist jedenfalls die Kennzeichnung der kastrierten Streunertiere. Die Vornahme einer Kennzeichnung ist auf der Rechnung anzuführen. Sollte eine Kennzeichnung der Tiere unterbleiben, kann keine Förderung gewährt werden. Die Pflicht zur Kennzeichnung von Tieren, deren Kastration mit öffentlichen Geldern gefördert wird, soll helfen, Fördermissbrauch zu vermeiden und Steuergeld zielgerichtet und sparsam für den Schutz von Streunertieren einzusetzen.

Die Förderfähigkeit ist gegeben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Es handelt sich um Streunertiere, die in niemandes Eigentum stehen und keinen Tierhalter haben. Diese Tiere sind in der Regel sehr scheu, halten sich ausschließlich außerhalb von Wohngebäuden auf, gehen den Menschen nicht zu und lassen sich nicht angreifen oder streicheln. (Anmerkung: Das bloße Füttern der Tiere bedingt alleine noch keine Tierhalter-Eigenschaft und ist kein Hinderungsgrund für eine Förderung.)
- b) Im Zuge der Kastration wird das Tier vom Tierarzt gekennzeichnet. Über die Form der Kennzeichnung entscheidet der Tierarzt.
- c) Die Tiere werden nach der Kastration wieder dort ausgesetzt, wo sie entnommen wurden und leben weiterhin als Streunertiere.

### **Achtung!**

- ◆ Für (junge) Katzen, welche nach der Kastration Personen übergeben werden, die sie als Haustiere halten, darf die Förderung nicht verwendet werden. Haustiere sind vom Tierhalter auf eigene Kosten kastrieren zu lassen, wenn sie Zugang ins Freie erhalten.
- ◆ Eigentümer können sich **nicht** durch Vernachlässigen ihrer Tiere von der Verpflichtung der Kastration von Freigängerkatzen entziehen.

*Die Kastration eines im Besitz einer Person befindlichen Tieres ist nicht förderwürdig und führt zur Rückforderung der ausbezahlten Förderung.*

## Ablauf der Förderaktion:

- 1) Der Tierarzt kastriert und kennzeichnet das Tier. Danach ist die Rechnung umgehend, jedenfalls vor dem 30.11.2024, an die zuständige Gemeinde mit dem Ersuchen um Bezahlung zu übermitteln.
- 2) Die Gemeinde prüft folgende Fördervoraussetzungen:
  - a) Pro Kätzin werden maximal insgesamt € 118,80 und pro Kater € 61,20 (jeweils inkl. Ust.) verrechnet.
  - b) Eine tierärztliche Bestätigung über die durchgeführte Kennzeichnung des Tieres findet sich auf der Rechnung.

3) Die Gemeinde begleicht die Rechnung.

4) Die Gemeinde beantragt die Förderung von 2/3 der angefallenen Kosten bis zu einer Höhe von € 79,20/Katze und € 40,80/Kater beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung für Naturschutz umgehend (jedenfalls bis spätestens 30.11.2024).

5) Tierarztrechnungen, die im Förderungszeitraum von **1. Dezember 2023 bis 30. November 2024** ausgestellt wurden, sind förderbar.